Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 11 (1860)

Heft: 12

Artikel: Vorschläge zur Behebung der bestehenden Uebelstände und zur

Einführung einer der Anforderungen der Gegenwart besser

entsprechenden Land-, Alpen- und Forstwirtschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-673431

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches



herausgegeben

nom

schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

bes

Forstverwalters Walo von Gregerz.

XI. Jahrgang.

1 1°0 12 + Dezember 1860.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in Heg uer's Buchbruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Kr. 50 Rp. franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesett, das Journal zu diesem Preise zu lietern

Vorschläge zur Hebung der bestehenden Uebelstände und zur Einführung einer den Anforderungen der Gegenwart bester entsprechenden Land:, Alpen: und Forstwirthschaft.

Wir haben in der letzten Nummer den Bericht der Forstscherten an den Bundesrath über die Untersuchung der Hochsgebirgswaldungen angezeigt, und bedauert, daß der Raum unseres Blattes uns nicht gestatte, weitläufige Auszüge aus dieser interesssatten Broschüre mitzutheilen. Dessenungeachtet können wir uns aber nicht versagen, den Schluß dieses Berichtes, die Vorschläge zur Hebung der gesundenen Uebelstände, hier einzurücken — denn wenn dieselben beherzigt werden und, wie schon früher erwähnt, nicht nur "fromme Wünssche hier bleiben, so ist damit zedenfalls

der richtige Weg betreten, der unferm Vaterland den Schmuck feiner Berge, die Wälder, erhalten und theilweise wieder geben wird, und die Reise der Herren Forst = Experten kann herrliche Früchte tragen. Sie wird aber in keinem Falle eine nutlose gewesen sein, denn man kann bas Uebel nur heilen, wenn man es erkannt hat, und in unsern Verhältnissen handelt es fich vor Allem aus auch darum, dieses Uebel immer und immer wieder den Regierungen und dem Volke klar und deutlich vor die Augen zu stellen und aufzufordern, die Beilungsmittel dafür anzuwenben, wie dieß schon von einem Kasthofer, Gruber, Tavel, Lardy u. A. vor Jahrzehnten in gleich eindringlicher Weise geschehen Auch sie und ihre Vorstellungen in dieser hochwichtigen Angelegenheit wirkten nicht vergebens, fie legten den Grundstein zum Befferwerden, auf den von Jahr zu Jahr weiter gebaut werden konnte und auch Fortschritte im Kleinen gemacht wurden. Der Baum des Vorurtheils in den Forstangelegenheiten unseres Vaterlandes fällt nicht auf den ersten Streich, es bedarf beren viele und manches Jahrzehend wird abermals vergehen, ehe und bevor die hier niedergelegten Rathschläge zum Besserwerden im Forstwesen zu einer solchen allgemeinen Durchführung gelangen, wie selbe der National=Wohlfahrt allein genügen kann. Allein daß nach und nach bennoch auch hierin das Gute sich werde Bahn brechen, daran dürfen wir Forstmänner am wenigsten zweifeln, da wir ja wohl missen, daß die Erfolge im Forstwesen überhaupt nur langsam sich zeigen können — aber am Ende nie ausbleiben, wenn man wirklich die Sache recht angegriffen hat. -

Hören wir also des Berichts 10. Abschnitt oder Schluß, welcher also lautet:

- a. Vorschläge, welche die Alpen= und Forstwirthschaft gleichmäßig betreffen.
 - 1. Durchführung einer strengen Trennung des der Forstkultur gewidmeten Bodens von den landwirthschaftlich zu benutzenden Grundstücken, den Voralpen und Alpen.
 - 2. Regulirung der Waldweide in dem Sinne, daß die Erziehung guter Bestände auf Kahlschlägen und Blößen und die nastürliche Verjüngung alter Bestände möglich wird.

- 3. Regulirung der Waldstreunutzung mit besonderer Rücksicht auf möglichste Einschränkung des Einsammelns der Rechstreu und Befriedigung des Streubedarfs durch Abgabe der Schneidelstreu aus Schlägen und Durchforstungen; durch Benutzung der in den Waldungen vorhandenen Unkräuter aller Art und der Streusurrogate, wie Sägespäne, getrocknete Moorerde u. dgl.
- 4. Einführung einer zweckmäßigeren und dauerhafteren Einzäunung des gegen das Weidevieh zu schützenden Areals durch Einfriedigung mit Mauern, Lebhägen, Gräben und Wällen 2c.

b. Vorschläge zur Verbesserung der Landwirthschaft.

- 1. Intensivere Benutung des der Bearbeitung fähigen Bodens, namentlich Urbarisirung aller in den Thälern eben oder fast eben liegenden Weiden, Sinführung des Anbaues von Futtersträutern und einer bessern Fruchtfolge und Entwässerung nasser Flächen.
- 2. Bessere Benutzung des zur Bewässerung geeigneten Wassers, besonders für trockene, nicht zu steil geneigte Wiesen, mit besonderer Rücksicht auf Herstellung einer regelmäßigen, weder Versumpfungen noch Abrutschungen veranlassenden Ueberriesselung der zu bewässernden Flächen.
- 3. Sorgfältigere Behandlung des Düngers, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Vermehrung, als auf die Erhaltung und Pflege desselben.
- 4. Einführung der Stallfütterung für das Zug- und Nutvieh, soweit dasselbe über Sommer bei Hause behalten wird, womit dann auch eine Verminderung der Ziegen verbunden werden kann, und zwar nicht sowohl in der Richtung, daß man die Ziegenhaltung der Armen beschränken, als vielmehr in der Meinung, daß das Austreiben der Ziegen in die Waldungen denjenigen untersagt werden, welche auch über Sommer zu Hause eine Kuh halten können.
- 5. Begünstigung des Obstbaues, soweit die Obstbäume gedeihen und sohnende Erträge geben.

- 6. Erhalung der sogenannten Feldholzzucht, d. h. der Erzichung von größeren, auch Waldbäume enthaltenden Hecken, auf exponirten, landwirthschaftlich tenutzten, für den Obstbau nicht geeigneten Flächen.
- c. Vorschläge zur Verbefferung der Alpenwirthschaft.
- 1. Bessere Pslege der Alpen, wohin namentlich zu rechnen ist: Räumung derselben von Steinen, holzigen Sträuchern und für das Bieh nicht genießbaren Kräutern, Entwässerung nasser Stellen, Verhinderung der allzu raschen Erweiterung der Schutthalden, Abrutschungen, Ab- und Ausschwemmungen, bessere Düngerbereitung, vorzugsweise zweckmäßigere Benutzung der auf die Weiden selbst faltenden Exfremente durch Ansammung derselben bis zum Herbst, oder sofortige Ausbreitung.
- 2. Herstellung von Ställen wenigstens auf allen Kuhalpen in denen das Vieh bei ungünstiger Witterung und bei Nacht Schutz und Obdach findet, und Einsammlung des zur Fütterung des Viehes bei anhaltend ungünstiger Witterung erforderlichen Dürrfutters.
- 3. Verhinderung der Ueberstellung der Alpen durch zeitweise neue Schätzung des Ertragsvermögens derselben und Regulirung der Bestoßung nach dem Ergebniß dieser Schätzungen.
- 4. Verhinderung der Umwandlungen der Alpen in Henberge oder, wo dieses örtlicher Verhältnisse wegen nicht möglich ist, Regulirung der Nutzung im Sinne einer möglichsten Schonung der Alpen gegen Ausmagerung durch Einführung eines zweckmäßigen Wechsels zwischen deren Benutzung durch das Abmähen des Grases und durch Beweidung.
- 5. Beschränkung wenn möglich Beseitigung der Einzelnsalpung und Bildung möglichst großer, die Darstellung von Käsen, die sich für den Handel eignen, möglich machender Sennten.
- 6. Verwendung größerer Sorgfalt auf die Erhaltung und Nachzucht der immer mehr verschwindenden "Schirmbäume auf den Alpen" soweit dieselben innert der Bammregion liegen

d. Vorschläge für bie Verbesserung der Forstwirthschaft

- 1. Vollständige Beseitigung aller Holzbezüge ohne voranges. gangene Anweisung durch die hiefür bezeichneten Beamten und Angestellten, und zwar sowohl mit Bezug auf das Brenns, Nutz- und Banholz, als mit Rücksicht auf die Bezüge von Holz für den Bedarf der Alpen, zur Zännung, zur Sicherung der Straßen und Flußuser und zum Verkauf.
- 2. Regulirung der Hiebsart in den Waldungen, in dem Sinne, daß an Orter, wo aus einer kahlen Abholzung Nachtheile irgend welcher Art erwachsen können, dieselben verhindert und eine regelmäßige Plänterung eingeführt werde, an Orten dagegen, wo Kahlschläge zulässig sind, solche in zweckmäßiger Ordnung und mit besonderer Kücksicht auf die Erleichterung der Wiederaufforstung angelegt werden.
- 3. Vermeidung allzu ausgedehnter Kahlhiebe und gänzliche Besseitigung der Fällung und Aufarbeitung des verkauften Holzes auf Kosten der Holzkäufer.
- 4. Strenges Festhalten an dem Grundsatze: Alle entholzten Flächen müssen ungesäumt wieder aufgeforstet oder allfällig vorhandener natürlicher Nachwuchs durch Pflanzung ausgebessert werden.
- 5. Aufforstung aller öden Flächen und Blößen, auf denen aus irgend welchen Gründen die Herstellung eines Waldes wünschenswerth erscheint, oder denen nur bei forstlicher Benutzung ein sohnender Ertrag abgewonnen werden kann.
- 6. Sorgfältige Pflege der jungen Bestände, namentlich Schutz derselben gegen das Weidevieh, so lange die jungen Bäume in den obersten Seitenzweigen und im Gipfel durch dasselbe verbissen werden könnten, und fleißige Durchforstungen in den ältern.
- 7. Schonende Behandlung der Schutz und Bannwälder, mit befonderer Nücksicht auf die Herbeiführung der Verjüngung derselben durch Beseitigung der bisherigen bloß negativen Pflege, und Einführung einer natürlichen Plänterung.

- 8. Strenge Handhabung des Schutzes der Waldungen gegen unbefugte Eingriffe dritter Personen in das Waldeigenthum, oder gesetz und ordnungswidrige Handlungen der Waldeigenthümer; unnachsichtige Bestrafung aller Gesetzesüberztretungen, und strenger Vollzug der Strafen.
- 9. Verbesserung der Holztransportanstalten, besonders der Waldwege, und sorgfältige Ausnutzung aller werthvollen, zu Bauund Nutzholz tauglichen Stämme, sowie der bisher unbenutzt gebliebenen, geringern Brennholzsortimente.
- 10. Beförderliche Aufstellung und Einführung von Waldreglesmenten über alle Gemeinds und Genossenschaftswaldungen, durch welche die Benutung der Wälder, die Vertheilung des Ertrages, die Verwaltung und die Pflichten der Nutznießer regulirt werden. Den Regierungen muß die Genehmigung, beziehungsweise Berichtigung dieser Reglemente vorbehalten werden.
- 11. Allmählige Ein = und Durchführung der Vermessungen der Waldungen, der Ermittlung des nachhaltigen Ertrages der Aufstellung von Wirthschaftsplänen und der Führung einer Kontrolle über sämmtliche aus den Waldungen bezogenen Nutzungen, verbunden mit einer Vergleichung derselben mit den wirthschaftlich zulässigen.
 - 12. Anstellung, beziehungsweise Vermehrung des zur Handhabung der Forstpolizei und zur Leitung der Wirthschaft erforderlichen Forstpersonals, wobei auf Kenntnisse und Geschäftstüchtigkeit zu sehen, dagegen aber auch angemessene Besoldungen auszusetzen wären.

Rücksichtlich der Organisation des Forstpersonals beziehen wir uns ebenfalls auf die vorjährigen Vorschläge, wosnach die Gliederung von unten auf folgende wäre:

- 1. Bannwarte oder Waldhüter, zur Ausübung des Forstschutzes, Beaufsichtigung der Waldarbeiten 20., auf je 500 bis 1000 Jucharten einer.
- 2. Förster oder Forstverwalter 2c., zur Aussührung und Ueberwachung der wirthschaftlichen Arbeiten, je einer auf 3000 bis 5000 Jucharten.

- 3. Kreisförster, Oberförster oder Bezirksförster 26., zur Leitung der Bewirthschaftung, Pflege und Benutzung der Waldungen, zur Entwerfung der Wirthschaftspläne u. s. f., auf je 15,000 bis 30,000 Jucharten einen.
- 4. Einen Ferstmeister, Forstinspektor 2c., für jeden Kanton zur Leitung und Kontrollirung aller forstlichen Angeslegenheiten und zur Begutachtung und Antragstellung in forsttechnischen Sachen, die an die Regierung gelangen.

Die Bannwarte find von den Verwaltungsbehörden zu wählen und zu besolden, und es sind von denselben keine über die gewöhnliche Schulbildung hinausgehende Kenntnisse zu verlangen, wogegen sie zum Besuch eines oder mehrerer In diesen Bannwartenkurse verpflichtet werden sollten. Rursen werden sie von einem Oberförster mit der sachgemäßen Ausführung der gewöhnlichen Forstgeschäfte, naments lich der Kulturarbeiten, vertraut gemacht. Die Förster werden ebenfalls von den Gemeinden, beziehungsweise vom Staate, wenn er Walbeigenthumer ift, angestellt; fie muffen jedoch aus den von der Kantonalforstbeamtung zur Beklei= dung von Försterstellen befähigt erklärten Kandidaten gewählt werden. Gine wissenschaftliche Bildung wäre nicht zu verlangen, wohl aber die vollständige praktische Befähigung zur Ausführung aller vom Oberförster angeordneten wirthschaft= lichen Arbeiten. Wo das Waldareal einer Gemeinde oder Genossenschaft zur Beschäftigung und angemessenen Besoldung nicht groß genug ist, treten mehrere Waldbesitzer, worunter auch der Staat sein kann, zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Försters zusammen. Die Eintheilung der Waldungen in solche Förstereien oder Reviere märe Sache des Regierungsrathes.

Die Besoldung der Förster übernehmen die Waldeigenthümer. Sin Staatsbeitrag an die dießfälligen Kosten wäre jedoch wünschenswerth. Die Bezirksförster und die Forstinspektoren werden vom Staate angestellt und besoldet, und es dürfen an diese Stelle nur Männer gewählt werden, die forstliche Studien gemacht und sich durch Ablegung einer Prüfung über die theoretische und prak

tische Befühigung zur Ausübung des forstlichen Berufs ausgewiesen haben. In den kleinen Kantonen würde ein und derselbe Beamte als Oberförster und Forstinspektor funktioniren.

Hienach würde sich der Forst=Etat etwa folgendermaßen ge= stalten:

Ranton.	Forstinspe	ftor.			Förster.
Glarus	1 '	(zugleid	j Oberfi	örster)	5 - 6
Zug (ganz)	1	"	"		3
Schwhz	1	"	11		56
Uri	1	"	"		45
Unterwalden n. d. W	3. 1	"	"		3 - 4
Unterwalden o. d. W	. 1	"	"		3-4
Luzern (ganz)	1	•	4 "		15 - 20
Bern (ganz)	1		12 "		70 - 80

Am dringlichsten ist die Besetzung der Dienststussen 1 und 3, womit jedoch weder die Bedeutung der beiden übrigen geschmälert, noch die Nothwendigkeit einer baldigen Besetzung derselben in Zweisel gezogen werden soll.

e. Vorschläge verschiedener Art.

- 1. Möglichst ausgedehnte Benutzung der vorhandenen Brennsund Bauholzsurrogate, also des Torfs, der freilich nur in sehr geringer Menge vorkommenden Steins und Braunskohlen und der Steine. Größere Rücksicht bei der Ausbeutung des Torfs auf dessen Wiedererzeugung wäre sehr nothwendig, weil sonst dieses für die Kantone Schwhz, beziehungsweise Zug, Luzern und Bern sehr wichtige Brennsmaterial nach und nach verschwindet. Sine ausgedehntere Benutzung der Steine zum Bauen kann nicht genug empsohlen werden.
- 2. Begünstigung der Einführung holzsparender Einrichtungen, theils durch Verabreichung von Prämien an solche, welche derartige Einrichtungen treffen, theils durch Beseitigung aller den Verkauf des nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Wirthschaft bezogenen Holzes beschränkenden Bestimmungen. Es gibt kein wirksameres Mittel zur Herbeiführung von

- Holzersparniß. als angemessen hohe Holzpreise, bei denen die Erstellung holzsparender Kochherde und Defen, steinerner Häuser, Wuhre u. dgl. Gewinn verspricht.
- 3. Bedingung des Bodens an Orten, wo er in Bewegung gerathen ist, und Verhinderung der Ausbreitung der Schuttshalden, der Schneeabrutschungen, der Vertiefung und Ersweiterung der Wasserrisse, des Unterspülens der User an Bächen und Flüssen und des Ausfüllens ihrer Bette mit Geschieben durch geeignete Vorkehrungen, wie Flechtzäune Bepflanzung mit Gesträuch, Herstellung von Schutzämmen u. dgl. Bei diesen Vorkehrungen ist stets darauf Bedacht zu nehmen, die gefährdeten Stellen so bald als möglich aufzusochen, weil der Wald am besten zur Besestigung des Vodens 2c. geeignet ist.
- 4. Belehrung des Volkes über seine wahren Interessen auf dem Gebiet der Lands, Alpens und Forstwirthschaft durch Wort und Schrift, und ganz besonders durch Einführung von Musterwirthschaften auf den Staatsgütern, so weit solche vorhanden sind.
 - f. Worschläge, betreffend die forstliche Gesetzgebnng.

Unter Rückweisung auf den 7. Abschnitt dieses Berichtes und die sachbezüglichen Vorschläge des vorjährigen heben wir hier Folgendes hervor:

1. Bessere Vollziehung der vorhandenen Gesetze und einzelnen gesetzlichen Bestimmungen. Der größte Fehler, der bisher von den Forstpolizeibehörden gemacht wurde, ist unstreitig der, daß sie sich die Vollziehung der Gesetze nicht genugsam augelegen sein ließen, und der größte Fehler der gesetzgebenden Behörden besteht darin, daß sie bei Erlassung der Gessetz zu wenig Rücksicht auf die Organisation der Forstbeshörden, ohne die ein Forstgesetz ein todter Buchstabe bleibt, nehmen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, weil man sonst auf halbem Wege stehen bleibt, oder, wie es beim Forstwesen in der Regel der Fall ist, gar nichts erreicht.

- 2 Ergänzung der mangelhaften Bestimmungen in der Gesetzs gebung der Kantone Glarus, Uri, Unterwalden nid und ob dem Wald und Bern, und Zusammenstellung derselben in geordnete, selbstständige und zusammenhängende Forstgesetze.
- 3. Erlassung von zeitgemäßen, allgemein gültigen Forstgesetzen in den Kantonen Schwhz und Zug.
- 4. Gelegentliche Verbesserung der ungenügenden Bestimmungen des Luzerner'schen Forstgesetzes.

Für den Kanton Bern, der zuerst anfing, das Forstwesen zu ordnen, darf sofort ein, dem jetigen Stand der Forstwiffen. schaft und den heutigen Begriffen über das Oberaufsichtsrecht des Staates in Sachen der Forstwirthschaft und Forstpolizei entsprechendes Gesetz erlassen werden, weil in demselben die Vorbereitungen zur Einführung einer geordneten Forstwirthschaft getroffen sind und den gesetzgebenden Behörden die nöthige Ginficht in diesem wichtis gen Zweig der Nationalökonomie zugetraut werden kann. den übrigen Kantonen mit demokratischen Verfassungen wird man zunächst mehr vorbereitend zu verfahren, also Gesetze zu erlassen haben, welche die zwar nöthigen, dem Volk aber allzu anstößigen Bestimmungen weglassen. Ist einmal der Grund gelegt und bewähren sich die erlassenen Bestimmungen als gut, so wird man in nicht gar ferner Zeit auch jene Vorschriften erlassen können, gegen die gegenwärtig sehr häufig sogar die Einsichtigeren eingenommen sind, weil sie glauben, die individuelle Freiheit werde dadurch zu sehr gefährdet.

In den Kantonen Glarus, Schwhz, Zug, Uri und Unterwalden nid und ob dem Wald dürfte man sich in diesem Sinne vor der Hand auf die Erlassung von Gesetzen beschränken, welche folgende Verhältnisse reguliren:

- a. die Organisation des Forstpersonals im Sinne der auf Seite 196 gemachten Vorschläge.
- b. Rodung, Verkauf, Vertheilung und Ausmarkung der Waldungen gegenüber dem fremden Eigenthum und den eigenen nicht forstlich benutzten Grundstücken, und zwar durchweg im Sinne der ungeschmälerten Erhaltung des Waldareals im möglichsten Zusammenhange.

- c. Die Benutzung der Waldungen mit besonderer Rücksicht auf die Verhinderung der Freiholzhiebe und der kahlen Absholzungen an Orten, wo aus den Kahlschlägen Gefahren für die Erhaltung des Bodens, für Wohnungen, Straßen, Bäche und Flüsse und werthvolle Grundstücke erwachsen könnten.
- d. Die Verjüngungen der Waldungen in dem Sinne, daß alle ganz entholzten oder stark gelichteten Flächen sofort wieder aufgeforstet, nasse Stellen entwässert, alte Waldblößen, so weit sie im Walde selbst liegen oder sich zu einer vortheil-hafteren Benutungen nicht eignen, mit geeigneten Holzarten bepflanzt und alle Jungwüchse so gepflegt werden, daß sie sich ungehindert entwickeln können.
- c. Die Waldweide und die Waldstrennutzung. Eine Beseitigung dieser Nebennutzungen ist weder möglich, noch nothwendig, wohl aber eine Beschränkung derselben auf daszenige Maß, bei dem die Erziehung guter Bestände und die Erhaltung des Waldes möglich ist.
- f. Vorkehrungen gegen Insektenschaden und Fenersgefahr.
- g. Die Ablösung der schädlichen, eine gute Wirthschaft hemmenden Servituten.
- h. Die Ausübung des Forstschutzes, das Verfahren bei der Bestrafung der Frevler und den Strafvollzug.

Endlich könnte man die Vermessung der Waldungen fakulstativ anordnen und denjenigen Gemeinden und Körperschaften, welche dieselben durchführen, einen Beitrag an die Kosten von Seiten des Staates zusichern.

Im Kanton Bern müßte man weiter gehen, und dürfte es auch, weil schon das Gesetz vom Jahr 1786 tieser eingreisende Bestimmungen enthält; es käme daher zur Ordnung der oben berührten Verhältnisse neben andern mehr untergeordneten Gegensständen noch hinzu:

Das Gebot einer streng nachhaltigen Benutzung aller Staats=, Gemeinds= und Körperschaftswaldungen und als Ausfluß dieses Gebotes die Anordnung zur Vermessung der Wälder, zur speziel= len Regulirung des Betriebes in denselben, zur Anweisung der Schläge 2c. und zu einer sorgfältigen Kontrolle über die Holzbezüge durch die Staatsforstbeamten.

Wenn das Gebot zur streng nachhaltigen Benutzung der Wälder gehandhabt wird, so werden die bisher eine so große Rolle spielenden und zugleich sehr lästigen Verbote gegen den Holzverkauf überflüssig, weil es, vom forstlichen Standpunkte aus betrachtet, ganz gleichgültig ist, ob der nachhaltige Ertrag unter die Nutznießer vertheilt oder au In- oder Ausländer verkauft werde. Die Regulirung dieser Verhältnisse ist dann ausschließlich Gegenstand der Organisation der Gemeindsverwaltung, in die sich der Forstmann um so weniger mischen darf, als er ohne dieses genug Anordnungen zu treffen hat, welche ihn wenigstens bei der Einsührung einer bessern Ordnung zu einem nicht ganz willkommenen Besucher der Waldeigenthümer machen.

Die Privatwaldbesitzer wird man durch die Forstgesetzgebung an der freien Verfügung über ihr Eigenthum möglichst wenig hemmen dürsen, weil eine zu weit gehende Bevormundung die Lust zu Verbesserungen eher schwächt als hebt. Die Privatwälder sind daher nur in soweit unter das Gesetz zu stellen, als es zu deren Erhaltung in einem wirthschaftlichen Zustande aus forstpolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint. Man wird dem nach gegen Rodungen und Devastation nur da einschreiten, wo sich diese Wälder auf absolutem Waldboden besinden oder die Erhaltung derselben, mit Rücksicht auf den Schutz von Straßen und Gewässern, des Eigenthums dritter Personen, oder die Sicherung der klimatischen Verhältnisse nothwendig ist, in die Bewirthschaftung und Benutzung dagegen nicht eingreisen, so lanze die Erhaltung derselben in einem ihrem Zwecke entsprechenden den Zustande nicht gefährdet erscheint.

Wie im vorjährigen Bericht auseführt wurde, ist es nicht möglich, diejenigen Vorschriften und Maßnahmen zu bezeichnen, welche im Interesse sämmtlicher Gebirgskantone ergriffen werden sollten, dis die Untersuchung beendigt ist; wir beschränken uns daher auf einige Anträge, welche die im letzten Sommer bereisten

Kantone beschlagen. Sie gehen dahin, der Bundesrath möchte — unter Hinweisung auf die Dringlichkeit der Einführung einer bessern Forstwirthschaft — beschließen, es seien:

- 1. die Kantone Schwhz und Zug zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Benutzung und Bewirthschaftung der Waldungen einzuladen;
- 2. die Kantone Glarus, Uri, Unterwalden nid und ob dem Wald zur Sammlung, Ergänzung und Vollziehung ihrer ver= einzelten gesetzlichen Vestimmungen zu ermuntern;
- 3. die Regierungen aller genannten Kantone zur Anstellung oder wenigstens zur Heranziehung des erforderlichen Forstpersonals einzuladen;
- 4. den Kanton Vern zur baldigen Erlassung eines umfassenden Gesetzes und zur Ergänzung der Lücken im Forstpersonal zu veranlassen;
- 5. den Kanton Luzern zum unentwegten Fortschreiten auf der seit ein paar Jahren betretenen Bahn und zur Anstellung von gebildeten Bezirksförstern zu ermuntern;
- 6. alle acht Regierungen auf die Nothwendigkeit einer strengern Handhabung des Forstschutzes und einer konsequenteren Bestrasung der Frevler, sowie einer unnachsichtigen Vollziehung der Strasen aufmerksam zu machen.

Personal : Nachrichten.

Waadt. Am 19. Dezember 1860 starb Hr. Oberst Eduard Davall de Tosser, Vizepräsident der Forstsommission des Kts. Waadt. — Mit den schmerzlichsten Gefühlen bringen wir diese Trauernachricht den Mitgliedern des Forstvereins, dem er in ausgezeichneter Weise angehörte. Sein Name im Forstwesen hat über die Gränzen des Kts. Waadt und selbst der Schweiz hinaus einen guten Klang und wir sind überzeugt, daß ihm die Leser dieser Blätter, denen er bis in jüngster Zeit seine freundliche Mitwirkung schenkte, ein herzliches Andenken bewahren werden, wie es dieser ausgezeichnete Forstmann ebensowohl wegen seiner Kenntnisse als wegen seiner Kenntnisse als wegen seiner Kenntnisse als wegen seines Charakters als Wensch und Bürger rerdient. Die Erde sei ihm seicht, Kuhe und Friedenseiner Ascher Leichel.